

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Gemeinderat	22.07.2014	Ö - Beschlussfassung	

Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 32 GemO

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2014
 Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2014
 Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage GR/054/2014

Sachverhalt:

Die neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates verpflichtet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten öffentlich in der ersten Sitzung.

Kein Mitglied des Gemeinderates darf gehindert werden, sein Amt zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, seine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit die erforderliche Freizeit zu gewähren.

Die Gemeinderäte haben die Pflicht, die ihnen durch die Wahl übertragene ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde anzunehmen und während ihrer Amtszeit auszuüben, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht (§ 15 Abs. 1 GemO). **Sie haben die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen (§17 Abs. 1 GemO).**

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Gemeinderäte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 GemO). Die Verschwiegenheitspflicht schützt den Bürger vor der unbefugten Bekanntgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Allgemeinheit vor einer Beeinträchtigung der Gemeininteressen und jeden Amts- und Mandatsträger vor der Offenlegung seiner Meinungsäußerung und Entscheidung.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Geheimhaltungspflicht bei allen Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 35 Abs. 2 GemO). Dies gilt solange, bis der Oberbürgermeister die Gemeinderäte von der Schweigepflicht entbindet oder die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung erfolgt ist. Im Einzelfall kann auch eine ausdrückliche Anordnung der Verschwiegenheitspflicht durch den Gemeinderat oder Oberbürgermeister erfolgen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Unter die Verschwiegenheitspflicht aus der Natur einer Sache fallen Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeindewohl oder den schutzwürdigen Interessen einzelner Personen zuwider laufen würde. Hierzu gehören insbesondere alle Belange, solange sie noch als interne Angelegenheiten der Stadtverwaltung in Vorbereitung sind sowie Personalfragen oder die Leistungsfähigkeit eines Anbieters. **Die Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.**

Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GemO). Dies gilt jedoch nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der Gemeinderatstätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Gemeinderäte haben die Pflicht, vor allem das Interesse der Gemeinde zu vertreten. Würden Ansprüche und Interessen Dritter gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden, würde dies mit dem besonderen Treueverhältnis nicht vereinbar sein und eine Interessenskollision herbeiführen. Durch das Vertretungsverbot soll die Gemeindeverwaltung vor Einflüssen bewahrt werden, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der

Beratungsvorlage GR/054/2014

Gemeindegeschäfte gefährden könnten.

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO). Sie haben das Recht, bei allen Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken. Ein Ausschluss ist nur bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) sowie bei Befangenheit möglich. **Befangenheit liegt dann vor, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit dem Gemeinderat selbst oder nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (§ 18 Abs. 1 GemO).** Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber oder eine Gesellschaft, in welcher der Gemeinderat persönlich haftender Gesellschafter oder Aufsichtsratsmitglied ist, durch eine Entscheidung im Gemeinderat einen Vorteil erlangen oder einen Nachteil erleiden kann. Das Mitwirkungsverbot bei Befangenheit verhindert, dass Interessenkollisionen zwischen öffentlicher Mandatsausübung und privaten Sonderinteressen entstehen. **Auf eine tatsächliche Interessenkollision kommt es dabei nicht an. Es genügt die Möglichkeit, eines individuellen Sonderinteresses.** Wer wegen Befangenheit an einer Beratung nicht mitwirken darf, hat dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitzuteilen und dann den Sitzungsraum zu verlassen, sofern es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt. Bei einer öffentlichen Sitzung können die Gemeinderäte, solange ihre Befangenheit dauert, im Zuschauerraum Platz nehmen. Ein Beschluss, bei dem diese Bestimmungen verletzt wurden, ist rechtswidrig. Die umfangreichen Befangenheitstatbestände sind in § 18 GemO aufgeführt.

Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, die die Freiheit beschränken, sind die Gemeinderäte nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 GemO).

Jeder Gemeinderat hat ein Recht auf Ausübung seines Amtes. Zu den **Einzelmitgliedschaftsrechten** gehören insbesondere das Recht, aber auch die Pflicht auf Teilnahme an den Sitzungen (§ 34 GemO), auf Stellungnahme, Antragstellung und Stimmabgabe (§ 37 GemO), auf Festhalten von persönlichen Erklärungen und der Art der Stimmabgabe in der Niederschrift (§ 38 GemO), auf Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren (§ 37 GemO) und das Informationsrecht (§ 24 GemO). **Gruppenmitgliedschaftsrechte** bestehen hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung oder der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 34 GemO) und der Unterrichtung und der Akteneinsicht jeweils für ein Viertel der Gemeinderäte (§ 24 GemO).

Gemeinderäte, die einen Dienstanfall erleiden, haben nach § 32 Abs. 4 GemO dieselben Rechte wie Ehrenbeamte. Für Sachschäden kann den ehrenamtlich Tätigen Ersatz nach der für Beamte geltenden Regelung des § 102 Landesbeamtengesetz (LBG) gewährt werden.

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten erfolgt gemäß § 32 GemO. Der Gemeinderat steht als Mandatsträger zu der Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Er übt eine Hoheitsfunktion besonderer Art aus, für die das politische Moment entscheidend ist. Die Verpflichtung stellt den Hinweis auf die besondere Bedeutung des Amtes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten dar.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Freudenstadt gewissenhaft zu wahren und ihr

Beratungsvorlage GR/054/2014

Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Stadträte ist in einer besonderen Niederschrift festzuhalten und durch Unterschrift von jedem Mitglied des Gemeinderates zu bestätigen.

Die Amtszeit des Gemeinderates endete mit Ablauf des Monats in dem die Kommunalwahl stattfand – also am 31. Mai 2014 (§ 30 Abs. 2 GemO). Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderates führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.